

Nutzungs- und Entgeltordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hat in ihrer Sitzung am 16.01.2007 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Fahrzeuges „Lindenberg-Mobil“ der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

§ 2 Benutzer

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stellt das Lindenberg-Mobil folgenden Einrichtungen, Institutionen etc., die ihren Sitz in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld haben:

- kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten,
- den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Gewerbetreibende,

für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der Entgeltordnung (Anlage) zur Verfügung. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen den angegebenen Verwendungszweck hat die Versagung aller zukünftigen Anträge zur Nutzung zur Folge.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erlaubt die Nutzung des Lindenberg-Mobils auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.
2. Der Antrag ist schriftlich vom Nutzer an die Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verwendungszweckes zu stellen.

Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Nutzungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen), jedoch mindestens 1 Woche vorher.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Nutzers,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Kommunikationsdaten des Nutzers,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung, Fahrziel
 - Anzahl der Teilnehmer,
 - Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum.
3. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Übergabe des Fahrzeuges durch eine/n Bediensteten der Verwaltung sowie die Einweisung für die das Fahrzeug.
 4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinschaftsvorsitzende. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges, insbesondere bei einem Verstoss gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Straßenverkehrsordnung.
 5. Benutzer, die wiederholt das Fahrzeug unsachgemäß benutzen und gegen diese Nutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
 6. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hat das Recht, das Fahrzeug aus Gründen der Wartung, Reparatur, Sicherheit u. a. vorübergehend ganz oder teilweise nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
 7. Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
 8. Ein Anspruch auf Nutzung des Fahrzeuges oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4

Verleihen des Fahrzeuges

1. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug an Dritte unterzuvermieten oder zu verleihen oder zu überlassen.
2. Eine Überlassung an Minderjährige oder Nutzer ohne gültige Fahrerlaubnis wird nicht gestattet.

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer darf das Fahrzeug zu dem vereinbarten Zweck auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung nutzen.
2. Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Es ist die Pflicht eines jeden Nutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
3. Die Befestigung einer Anhängerkupplung und eines Anhängers ist untersagt.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft überlässt dem Nutzer das Fahrzeug im ordentlichen, gereinigten und vollgetankten Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen.
5. Nach Nutzung ist eine Grundreinigung des Fahrzeuges vom Nutzer durchzuführen und das Fahrzeug bei Rückgabe wieder aufzutanken.

Die ordnungsgemäße Übergabe des Fahrzeuges hat durch den Nutzer und dem Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft bis zum Tag nach der Nutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinschaftsvorsitzenden.

Erfolgt keine Reinigung des Fahrzeuges durch den Nutzer, wird diese durch die Verwaltungsgemeinschaft veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Nutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag, in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft, an die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten.

Erfolgt keine volle Betankung des Fahrzeuges durch den Nutzer, wird dies durch die Verwaltungsgemeinschaft veranlasst. Dabei werden die tatsächlichen Kosten für Kraftstoff dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6. Beschädigungen, Unfälle etc. aufgrund der Nutzung sind sofort der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.
7. Der Nutzer muss die Vorschriften und Regelungen der STVO beachten. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Umgang im Straßenverkehr bzw. Verletzung der rechtlichen Bestimmungen der STVO, übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft keine Haftung und Gewähr.

§ 6

Rücktritt von der Nutzung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Nutzungsvertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck dringend notwendig ist.

Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Nutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages, dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und der Straßenverkehrsordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung.

Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Nutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.

3. Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Nutzungsvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft erklärt. Die Verwaltungsgemeinschaft erstattet ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt ganz oder anteilig.

§ 7

Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

1. Die Verwaltungsgemeinschaft, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeuges. Den Anordnungen des Gemeinschaftsvorsitzenden, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
2. Der Nutzer hat dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den vom ihm beauftragten Personen während der Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu dem Fahrzeug zu gewähren. Der Gemeinschaftsvorsitzende und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

§ 8
Haftung

1. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Andernfalls ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, die Nutzung des Fahrzeuges zu verweigern. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet dem Nutzer nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl vom Nutzer mitgebrachter Sachen.
2. Die Haftung der Verwaltungsgemeinschaft für den sicheren Fahrzeugzustand bleibt hiervon unberührt.
3. Der Nutzer haftet der Verwaltungsgemeinschaft, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für alle Schäden, die der Verwaltungsgemeinschaft an den überlassenen Fahrzeug durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz durch die Benutzung entstehen.

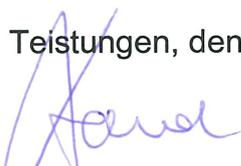
§ 9
Voraussetzungen der Gestattung, Nutzungsentgelt

1. Mit der Nutzung des im § 1 festgelegten Fahrzeuges unterwirft sich der Nutzer dieser Nutzungsordnung und erkennt sie an.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten.
3. Der Nutzer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

§ 10
Inkrafttreten

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 13.09.2000, die 1. Änderung vom 20.03.2002 und die 2. Änderung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Teistungen, den 18.01.2007



Dornieden
Gemeinschaftsvorsitzender

Entgeltordnung **der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

§ 1 **Geltungsbereich**

Für die Nutzung des Lindenberg-Mobils der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 **Entgeltpflichtige Nutzung**

1. Entgeltpflichtig ist jede Nutzung des Lindenberg-Mobils für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke.
2. Das Entgelt für die Nutzung beträgt:
 - a) pro Tag **50,00 Euro (inklusive 200 km)**
(von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

bei halbtägiger Nutzung **30,00 Euro (inklusive 100 km)**
(bis zu 4 Stunden)
(von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
 - b) pro zusätzlichen Kilometer **0,25 Euro.**

§ 3 **Entgeltfreie Nutzung**

Für die nachfolgenden Fahrten für Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:

- Gemeinde- und Ortschaftsratssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
- von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und ihren Mitgliedsgemeinden einberufene Bürgerversammlungen.

§ 4 **Sonstige Entgelte**

Die Reinigung des Fahrzeuges hat lt. Nutzungsordnung jeder Nutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung des Fahrzeuges durch die Nutzer, wird die Reinigung durch die Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Nutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 5

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

1. Der Nutzer entrichtet für die Überlassung des Fahrzeuges ein Nutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung.
2. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn fällig und ist auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
3. Die zusätzlichen Kilometer werden durch Rechnung, zahlbar innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft, eingezogen.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhebt vor jeder Nutzung eine Kautionshöhe von 25,00 Euro. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung des Fahrzeuges ordnungsgemäß erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.
5. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Ersatzleistungen

1. Bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.
2. Bei Verlust von Schlüsseln sind die Kosten für eventuell notwendigen Schlüsselaustausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld belegt und nachgewiesen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 13.09.2000, die 1. Änderung vom 20.03.2002 und die 2. Änderung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Teistungen, den 18.01.2007


Dornieden
Gemeinschaftsvorsitzender